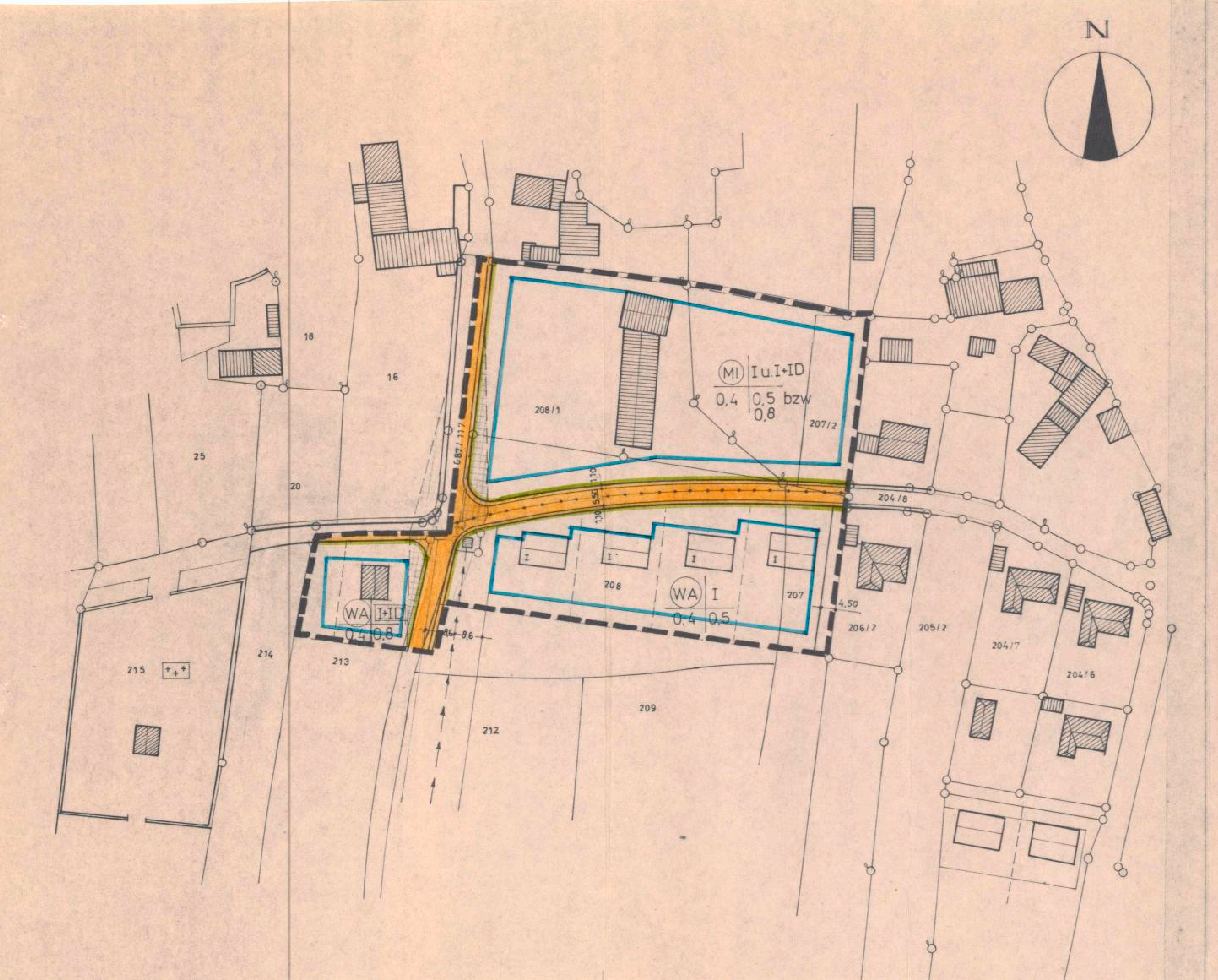

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

I	1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 18 - 32°, DIE DACHEINDECKUNG RICHTET SICH NACH DER DACHNEIGUNG, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG, WALMDÄCHER ZULÄSSIG
I+ID	2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) - HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 45 - 50°, SOGEN. VERLORENE KNIESTÖCKE BIS ZU 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,25 M
[I+ID]	2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) - HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 38 - 45°, SONST WIE I+ID -SATTELDÄCHER ZWINGEND-
(WA)	ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
(MI)	MISCHGEBIET § 6 BauNVO
	BESTEHENDE GEBÄUDE - FIRSTRICHTUNG BINDEND -
	GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) FIRSTRICHTUNG BINDEND
	INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS 1,00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.
	BAUGRENZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
1,0 5,5 1,0	BREITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
8,6 8,6	VORH. 20 KV - LEITUNG MIT BEIDERSEITS SICHERHEITSABSTAND 8,60 M
4,50	LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFAHRT ZU DEM GRUNDSTÜCK NR. 207, DIE BIS ZUM ABSCHLUSS DER VORGESEHENEN FLURBEREINIGUNG BESTEHEN SOLL. DANACH AUFLASSUNG DERSELBEN.

B) FÜR HINWEISE

—o—	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
— — —	VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
208	FLURSTÜCKSNUMMERN

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNutzV., SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTSETZUNGEN ÜBERBAUBARER FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT

2. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDEN AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE § 23 ABS. 5 BauNVO UNZULÄSSIG

3. IM BEREICH DES MISCHGEBIETES WIRD FOLGENDE FESTSETZUNG GETROFFEN:
ERDGESCHOSSIGE GEWERBLICHE GEBÄUDE KÖNNEN EINE DACHNEIGUNG VON 0-15 ERHALTEN,
FÜR WOHNGEBÄUDE GELTEN DIE FESTSETZUNGEN WIE UNTER I OD. I+ID.

4. DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:
   a) 30 CM HOHER SOCKEL
   b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPFLANZT WERDEN. STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGLICHST EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG.

   FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ZU HALTEN. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

a) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 1. AUGUST .... BIS 1. SEPTEMBER 1980 .... IN BECHHOFEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BECHHOFEN, DEN 1.12.1980

....
(1. BÜRGERMEISTER)

b) DIE GEMEINDE BECHHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 11. NOVEMBER 1980 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BECHHOFEN, DEN 1.12.1980

....
(1. BÜRGERMEISTER)

c) DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM .... NR. .... GEMÄSS § 11 BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKT. 1963 - GVBL. S. 194

ANSBACH, DEN ....

....

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM .... AB .... IN BECHHOFEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM .... ORTSÜBLICH DURCH DAS AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DES MARKTES BECHHOFEN BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH

BECHHOFEN, DEN ....

....
(1. BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
DES ORTSTEILS KÖNIGSHOFEN
DES MARKTES BECHHOFEN
LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET IM LERCHENFELD

M = 1 : 1000

GEÄNDERT 14. 5. 80
GEÄNDERT 12. 11. 80

BECHHOFEN, DEN 20. 3. 80
DER ARCHITEKT:

WALTER PÖLLMANN
ARCHITEKT
8802 BECHHOFEN
ANSBACHER STR. 9 - Tel. 09822/316